



**68. Plenartagung
13./14. Februar 2007**

**STELLUNGNAHME
des Ausschusses der Regionen**

**"EFFIZIENZ UND GERECHTIGKEIT IN DEN EUROPÄISCHEN
SYSTEMEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG"
UND
"EUROPÄISCHER QUALIFIKATIONSRAHMEN FÜR
LEBENSLANGES LERNEN"**

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- stellt fest, dass der Ausschluss aus dem Bildungssystem der erste Schritt in Richtung einer völligen Ausgrenzung ist, da darauf die Ausgrenzung aus dem Beschäftigungssystem und damit auch aus Kultur, Gesellschaft und dem staatsbürgerlichen Leben folgt; er betont erneut, dass es wichtig ist, die Schulabbrecherquote zu senken, da sich diese negativ auf Wettbewerb und Zusammenhalt auswirkt;
- stellt fest, dass auf lange Sicht Vorschulbildungsprogramme und gezielte, früh ansetzende Programme innerhalb des gesamten lebenslangen Lernens die besten Erfolgsquoten erzielen, insbesondere im Hinblick auf die am stärksten benachteiligten Gruppen, und weist auf die Notwendigkeit eines sektorübergreifenden Ansatzes hin, bei dem die Hauptverantwortung den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zukommt;
- stimmt zu, dass die Modernisierung der Hochschulbildung ein Schlüsselfaktor in der schnell fortschreitenden Wissensgesellschaft ist. Hochschulen stehen aufgrund ihrer miteinander verknüpften Aufgaben in Bildung, Forschung und Innovation im Zentrum des "Wissensdreiecks". Lokale und regionale Gebietskörperschaften können bei der Kanalisierung von Mitteln zugunsten der Modernisierung von Hochschulsystemen eine Schlüsselrolle spielen;
- unterstützt die beiden Ziele der Verbesserung der Transparenz von Qualifikationen und der Förderung einer größeren Mobilität in der EU, betont jedoch, dass die Qualifikationsrahmen weiterhin auf nationaler bzw. regionaler Ebene entwickelt werden sollten; die Verantwortung für die Reformen muss weiterhin bei den betreffenden Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten liegen.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "*Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung*", KOM(2006) 481 endg. - SEK(2006) 1096;

gestützt auf den Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur "*Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen*", KOM(2006) 479 endg;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem "*Integrierten Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens*", CdR 258/2004 fin¹;

gestützt auf den Bericht und die Empfehlungen der zweiten Pilotkonsultation seines Netzes für die Kontrolle der Subsidiarität / Verhältnismäßigkeit (DI/CdR 2/2007), das derzeit 49 Partner umfasst und gemäß seinen Stellungnahmen zum Thema "*Bessere Rechtsetzung 2004*" (CdR 121/2005 fin) und zu den "*Leitlinien für die Anwendung und Kontrolle der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit*" (CdR 220/2004 fin) eingesetzt wurde;

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 19. Oktober 2006, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 25. April 2006, die Fachkommission für Kultur, Bildung und Forschung mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf den von der Fachkommission für Kultur, Bildung und Forschung am 30. November 2006 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 335/2006 rev. 1) (Berichterstatter: Herr Bourgeois, Minister der flämischen Regierung, BE/EVP);

verabschiedete auf seiner 68. Plenartagung am 13./14. Februar 2007 (Sitzung vom 14. Februar) folgende Stellungnahme:

*

* *

¹

ABl. C 164 vom 5.7.2005, S. 59.

1. **Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung**

Effizienz und Gerechtigkeit einbeziehen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- 1.1 **dankt** der Kommission für diesen Beitrag zu der Debatte über die Reform der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und **teilt** die Ansicht der Kommission, wonach die Verantwortung für diese Reform der Zuständigkeit der betreffenden Behörden in den Mitgliedstaaten überlassen werden muss;
- 1.2 **stimmt zu**, dass es Zeit erfordert, bis Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung Früchte tragen, und dass daher die Festlegung der Ausgabenprioritäten durch die Regierungen eine langfristige Planung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ermöglichen sollte. Tatsächlich könnten sich mehrere Vorschläge der Mitteilung auf die Haushaltslage der Gemeinden und Regionen auswirken;
- 1.3 **anerkennt** die Bedeutung einer langfristigen Planung, betont jedoch die Notwendigkeit, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Entwicklung und Umsetzung sämtlicher Strategien für lebenslanges Lernen einzubinden;
- 1.4 **stimmt zu**, dass in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung eine Evaluierungskultur aufgebaut werden muss, unterstreicht jedoch die Notwendigkeit einer Steigerung des Bewusstseins für eine effiziente Nutzung der Ressourcen². Er **macht darauf aufmerksam**, dass die Beseitigung der finanziellen Hürden beim Zugang zur Bildung im frühen Kindesalter zwar eine wichtige, aber keine ausreichende politische Maßnahme darstellt; da die Vorschulbildung in den meisten Mitgliedstaaten nicht zur Pflichtschulzeit gehört, schicken Eltern ihre Kinder freiwillig zur Vorschule;
- 1.5 **ist der Auffassung**, dass gezielte politische Maßnahmen nicht nur eine häufigere Anmeldung von Kindern in der Vorschule fördern, sondern auch Anreize schaffen und elternfreundliche Unterstützung bieten sollten, um die regelmäßige Teilnahme am Vorschulunterricht insbesondere von Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen oder aus Berggebieten sowie ländlichen oder dünn besiedelten Gebieten zu fördern;
- 1.6 **betont**, dass es für eine wirksame Früherziehung qualifizierter Pädagogen bedarf, und fordert deshalb verstärkte Bemühungen im Bereich der Lehrerausbildung;
- 1.7 **setzt sich** in diesem Zusammenhang für die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren sowie der Schaffung grenzübergreifender Netze zwischen Gemeinden und Regionen im Bereich der Verbesserung der Evaluierung und Förderung der Qualitätssicherung **ein**;

² CdR 21/2000 fin.

- 1.8 **stellt fest**, dass der Ausschluss aus dem Bildungssystem der erste Schritt in Richtung einer völligen Ausgrenzung ist, da darauf die Ausgrenzung aus dem Beschäftigungssystem und damit auch aus Kultur, Gesellschaft und dem staatsbürgerlichen Leben folgt; er **betont** vor diesem Hintergrund **erneut**³, dass es wichtig ist, die Schulabbrecherquote zu senken, da sich diese negativ auf Wettbewerb und Zusammenhalt auswirkt⁴;
- 1.9 **begrüßt**, dass in der Mitteilung herausgestellt wird, dass sich die Planung politischer Maßnahmen auf Fakten und auf solide Forschungsergebnisse stützen muss.

Vorschulbildung: Das Lernen vom frühesten Kindesalter an in den Vordergrund stellen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- 1.10 **stellt fest**, dass Untersuchungen - u.a. die bedeutenden einschlägigen Arbeiten der OECD - ergeben haben, dass auf lange Sicht Vorschulbildungsprogramme und gezielte, früh ansetzende Programme innerhalb des gesamten lebenslangen Lernens die besten Erfolgsquoten erzielen, insbesondere im Hinblick auf die am stärksten benachteiligten Gruppen;
- 1.11 **weist** jedoch auf die Notwendigkeit eines sektorübergreifenden Ansatzes **hin**, bei dem die Hauptverantwortung den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zukommt, und **bedauert**, dass ihre Rolle in der Mitteilung nicht anerkannt wird.

Primar- und Sekundarschulbildung: Die schulische Grundbildung für alle Bürger verbessern

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- 1.12 **anerkennt**, dass die EU-Mitgliedstaaten und die mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Regionen unterschiedliche Bildungssysteme haben und verschiedene Ansätze verfolgen; er **stimmt** jedoch **zu**, dass sich eine frühe Aufteilung der Schüler je nach Fähigkeiten auf deren zukünftige Karriere und Lebensweg auswirken kann;
- 1.13 **befürwortet** integrierende Angebote des lebenslangen Lernens für alle und anerkennt das Recht, auf Schulbesuch und Teilnahme am Bildungssystem;
- 1.14 **weist darauf hin**, dass eine Differenzierung erst in der zweiten Hälfte der Sekundarschulzeit und die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Schultypen zu wechseln, ein gangbarer Weg sein könnte, um die Trennung zwischen den Gruppen abzuschwächen und mehr Gerechtigkeit

³ Schlussfolgerungen der AdR-Konferenz zum Thema "An den Quellen der Kompetenz - Grundschulausbildung als Fundament für Wettbewerbsfähigkeit" am 29. September 2006 in Helsinki.

⁴ <http://www.cor.europa.eu/en/presentation/educ.asp>.

zu erreichen, ohne dass die Effizienz darunter leidet; ferner könnten dadurch die Begabungen und die Fähigkeiten eines jeden Schülers entfaltet werden;

- 1.15 **hat sich stets für** Maßnahmen zur Unterstützung von Schülern mit besonderen Bedürfnissen **ausgesprochen**, die innerhalb des Bildungssystems so früh wie möglich ergriffen werden müssen; er **betont**, dass es überaus wichtig ist, der Ausgrenzung von der Primarstufe an entgegen zu wirken, und unterstreicht die Bedeutung des Erfahrungsaustauschs in diesem Bereich; er **betont**, dass der Unterricht Herausforderungen für alle Lernenden beinhalten sollte und dass die Schule Anreize für alle Schüler bieten muss. Dies gilt sowohl für schwächere als auch für bessere Schüler;
- 1.16 **unterstreicht** insbesondere die Bedürfnisse von Einwanderern, die vielfach Schwierigkeiten bei der Integration in das Bildungssystem haben, und zwar möglicherweise aufgrund von Bildungsdefiziten, die sie schon aus ihrem Herkunftsland mitbringen, oder wegen der Unkenntnis der Sprache des Aufnahmelandes. Die angemessene Behandlung dieser sozialen Gruppe erfordert auch eine entsprechende Ausbildung der Lehrenden;
- 1.17 **ist der Auffassung**, dass die Motivation, die Fähigkeiten, die Kompetenzen und das Gehalt von Lehrern und Ausbildern sowie Beratungsdienste und infrastrukturelle Faktoren wie z.B. eine angemessene Größe der Lerngruppen wichtige Aspekte sind, die zu hervorragenden Lernergebnissen beitragen;
- 1.18 **erachtet** es als wichtig, ein soziales Lernumfeld zu schaffen, bei dem die individuelle Motivation, der Fleiß im Lernprozess und das Vertrauen in die eigenen Leistungen gefördert wird; er **betont** ferner, dass Eltern in den Bildungsprozess einbezogen werden müssen, und **weist darauf hin**, dass Schüler, die zu Hause bzw. im Freundeskreis wenig Unterstützung finden, der Gefahr der sozialen Ausgrenzung stärker ausgesetzt sind;
- 1.19 **betont**, dass die Maßnahmen, die auf mehr Gerechtigkeit und eine angemessene Behandlung der besonderen Bedürfnisse der einzelnen sozialen Gruppen abzielen, mit den Bemühungen um Effizienz und Qualität des Bildungssystems im Einklang stehen sollten. Dabei sollten auch Mechanismen geschaffen werden, die es ermöglichen, einen angemessenen Lernrhythmus sicherzustellen;
- 1.20 **unterstreicht** die Notwendigkeit, in den Bildungssystemen ein Gleichgewicht zwischen einer allgemeinen Grundbildung und dem Angebot von Spezialisierungsmöglichkeiten zu erreichen. Dieses Grundwissen sollte in jedem Falle die Kultur und Geschichte Europas einschließen. Darüber hinaus sollten die Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen, so wie sie in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt und verabschiedet wurden, in den verschiedenen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung angemessen berücksichtigt werden;

Hochschulbildung: Die Investitionen verbessern und den Kreis der Studierenden vergrößern

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- 1.21 **stimmt zu**, dass die Modernisierung der Hochschulbildung ein Schlüsselfaktor in der schnell fortschreitenden Wissensgesellschaft ist. Hochschulen sind aufgrund ihrer miteinander verknüpften Aufgaben ein wesentlicher Bestandteil des "Wissensdreiecks" Bildung, Forschung und Innovation;
- 1.22 **macht deshalb darauf aufmerksam**, dass sich Hochschulen neuen Gruppen von Studierenden öffnen sollten, um das lebenslange Lernen zu fördern und um einen breiteren Zugang zur akademischen Bildung zu gewähren. Dies sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Bewältigung des demografischen und des strukturellen Wandels in den kommenden Jahrzehnten;
- 1.23 **anerkennt** jedoch, dass die steigende Zahl der Studierenden und die zunehmenden Kosten für qualitativ hochwertige Bildung und Forschung höhere öffentliche und gegebenenfalls private Investitionen erfordern. Lokale und regionale Gebietskörperschaften können bei der Kanalisierung von Mitteln zugunsten der Modernisierung von Hochschulsystemen eine Schlüsselrolle spielen, insbesondere durch einen zielgerichteten Einsatz der europäischen Strukturfonds;
- 1.24 **erinnert** daran, dass die Hochschulbildung möglichst allen offen stehen muss, nicht nur um die Zukunft eines Europas des Wissens zu sichern, sondern auch um als Grundlage für den sozialen Zusammenhalt der gesamten Europäischen Union zu dienen; er **bekräftigt** den weit gefassten Auftrag der Hochschulbildung, ihren Beitrag zu persönlicher Entfaltung und demokratischer Bürgerschaft sowie ihre Rolle bei der Neubelebung des Kulturerbes⁵;
- 1.25 **stellt fest**, dass in der Mitteilung die Frage der Studiengebühren als Mittel zur Verbesserung der Finanzierung und zur Förderung einer verantwortungsbewussten Haltung von Studierenden und Familien zur Hochschulbildung herausgestellt wird. Die Gebührenordnung sollte nicht dazu führen, dass Studierende aus finanziellen Gründen ausgeschlossen werden; er **betont** jedoch, dass die Frage der Studiengebühren kein isoliert zu betrachtendes Thema ist, sondern ganz im Gegenteil stets in einen umfassenderen Kontext zahlreicher Faktoren im Zusammenhang mit finanziellen Anreizen oder Hindernissen für den Zugang zur Hochschulbildung eingebettet ist; er **spricht sich deshalb für** einen weiter gefassten, kontextbezogenen Ansatz **aus**, der den nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten der Finanz- und Steuersysteme Rechnung trägt und sich nicht ausschließlich auf die Frage der Studiengebühren beschränkt.

⁵ CdR 154/2005 fin.

Berufliche Aus- und Weiterbildung: Qualität und Relevanz verbessern

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- 1.26 **stimmt** mit der Europäischen Kommission darin **überein**, dass angesichts der fortschreitenden Alterung der Bevölkerung die unverändert hohe Jugendarbeitslosigkeit untragbar ist, zumal ein erhöhter Bedarf an hoch qualifizierten Arbeitskräften besteht;
- 1.27 **fordert** den Ausbau und die Anerkennung der Berufsbildungssysteme in den Ländern, in denen sie wenig entwickelt sind, damit sie einerseits den Erwartungen vieler Jugendlicher, die einen zuverlässigen Zugang zum Arbeitsmarkt suchen, und andererseits den Erfordernissen des Arbeitsmarkts selbst gerecht werden;
- 1.28 **unterstützt** den Vorschlag der Kommission, klare, heterogene Lernwege für die berufliche Bildung zu definieren, die auf kontinuierliche Weiterbildung und Beschäftigung ausgerichtet sind, und **begrüßt** den spezifischen Verweis auf die Mitwirkung der lokalen und regionalen Ebene an der Förderung von Partnerschaften mit Stakeholdern, um die Qualität und Relevanz von staatlichen Berufsbildungsprogrammen für Arbeitslose und benachteiligte Personen zu steigern;
- 1.29 **weist darauf hin**, dass die Ausbildung von Lehrern und Ausbildern an die heutige Situation angepasst werden muss, damit diese den Bedürfnissen einer zunehmend reiferen Zielgruppe von Lernenden gerecht werden können. Spezifische Lehrmethoden und Lehrmaterialien müssen entwickelt und ein flexibles, an die Lernenden angepasstes Lehrangebot gewährleistet werden, bei dem sie im Rahmen der Ausbildung sowohl ihren beruflichen als auch privaten Pflichten gerecht werden können. In diesem Zusammenhang überschneidet sich die Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Fragen der Sozialpolitik, wo die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Katalysatorfunktion übernehmen können;
- 1.30 **unterstreicht** die Bedeutung einer generellen Anwendung strukturierter Mechanismen zur Bewertung früher erworbener Kenntnisse, insbesondere des Wissens und der Kompetenzen, die außerhalb des formellen Bildungssystems erlangt wurden. Diese Bewertung sollte einem doppelten Zweck dienen: zum einen sollte sie die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Eingliederung erleichtern und zum anderen den Zugang zur Weiterbildung auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse gewähren;
- 1.31 **begrüßt** in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Thema "Erwachsenenbildung: Man lernt nie aus" und **stimmt zu**, dass vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in Europa die Erwachsenenbildung mithilfe von gezielten, effizienten Investitionen stärker gefördert werden sollte;
- 1.32 **macht** vor diesem Hintergrund **darauf aufmerksam**, dass in vielen europäischen Ländern die lokale und regionale Ebene die Hauptverantwortung im Bereich der Erwachsenenbildung trägt und an der Qualifikation der Arbeitnehmer direktes Interesse hat. Er **spricht sich** des-

halb **dafür aus**, dass die lokale und regionale Ebene stärker in die gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung eingebunden wird.

2. **Vorschlag für eine Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen**

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- 2.1 **stimmt zu**, dass ein spezifischer europäischer Qualifikationsrahmen als Ergänzung zu beruflichen Qualifikationsmaßnahmen erforderlich ist, nicht zuletzt weil ein Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen den Übergang zwischen den verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungswegen transparenter und deutlicher machen wird. Gleichwohl spielen die Qualifikationen beim Übergang vom Lernumfeld in die Arbeitswelt eine wichtige Rolle und dürfen deshalb nicht von Fragen der Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt losgelöst werden;
- 2.2 **weist die Kommission darauf hin**, dass systematisch die Folgen ihrer Legislativvorschläge für die lokale und regionale Ebene abgeschätzt werden müssen, vor allem in Bereichen wie der allgemeinen und beruflichen Bildung, für deren Durchführung in mehreren Mitgliedstaaten die Gebietskörperschaften zuständig sind. Der volle Wortlaut dieser Folgenabschätzung sollte in sämtlichen EU-Amtssprachen online veröffentlicht werden;
- 2.3 **begrüßt** den von der Kommission vorgeschlagenen Qualifikationsrahmen und unterstützt die beiden Ziele der Verbesserung der Transparenz von Qualifikationen und der Förderung der Mobilität in der Europäischen Union; er **betont** jedoch, dass der Europäische Qualifikationsrahmen selbst keine Qualifikationen liefert, sondern dass Qualifikationsrahmen auf nationaler bzw. regionaler Ebene entwickelt werden. Die zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen deshalb in die Koppelung der nationalen bzw. regionalen Qualifikationsrahmen an den europäischen Qualifikationsrahmen eingebunden werden;
- 2.4 **stimmt** der Kommission **zu**, dass die Validierung jeglicher Art des Lernens durch nationale und europäische Qualifikationsrahmen künftig vereinfacht wird; er **begrüßt** diesen integrativen Ansatz, da sowohl die formale als auch die nicht formale und informelle Bildung im Rahmen des lebenslangen Lernens anerkannt werden muss, und **stimmt zu**, dass dies für die Förderung der Chancengleichheit durch Anerkennung der Schlüsselkompetenzen und -fähigkeiten besonders stark benachteiligter Personen von besonderer Bedeutung ist⁶;
- 2.5 **hält** den Europäischen Qualifikationsrahmen **für** ein nützliches Instrument, mit dem das gegenseitige Vertrauen zwischen den nationalen und regionalen Bildungssystemen in Europa gestärkt und ein Beitrag zu Mobilität, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung geleistet werden kann, da er den Austausch von Wissen und Kompetenzen in der gesamten Europäischen Union fördert;

⁶ CdR 31/2006 fin.

- 2.6 **fordert** die Kommission jedoch **auf**, die Beziehung zwischen den Qualifikationsebenen, der Richtlinie 2005/36/EG und den auf nationaler und regionaler Ebene bereits geltenden bzw. in Ausarbeitung begriffenen Bestimmungen zur Zertifizierung des formalen und informellen Lernens zu klären⁷;
- 2.7 **begrüßt** ungeachtet der breiteren Perspektive von Strategien im Bereich des lebenslangen Lernens, die auf die soziale Eingliederung, Beschäftigungsfähigkeit und persönliche Entfaltung abzielen, den ergebnisorientierten Ansatz der Kommission, d.h. die Beschreibung der Qualifikationen anhand von Kenntnissen und Kompetenzen;
- 2.8 **ist der Auffassung**, dass Qualifikationen unabhängig vom Lernumfeld und von der Lehranstalt miteinander vergleichbar sein sollten. Der auf den Lernergebnissen beruhende Ansatz erleichtert einen Vergleich der Qualifikationen zwischen den verschiedenen Ländern und Bildungssystemen und fördert die Rolle der regionalen und lokalen Kultusbehörden in der EU;
- 2.9 darüber hinaus können Lernergebnisse und Deskriptoren als Referenzen bei der Qualitätssicherung dienen und dadurch die europäische Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung und gegenseitigen Anerkennung von Bewertungsentscheidungen verbessern; er **begrüßt** aus diesem Grund, dass in der Mitteilung ausdrücklich der Zusammenhang zwischen dem Europäischen Qualifikationsrahmen als Transparenzinstrument und den allgemeinen Grundsätzen im Bereich der Qualitätssicherung hergestellt wird, da diese Grundsätze beim Aufbau von gegenseitigem Vertrauen als Grundlage für die internationale Anerkennung von Qualifikationen eine wichtige Rolle spielen können;
- 2.10 **spricht sich für** die Förderung eines Rahmens für die Zusammenarbeit und Verbreitung von bewährten Verfahren **aus**, um einen echten und dauerhaften Erfahrungsaustausch herzustellen; dadurch könnten alle von den positiven Entwicklungen in den Mitgliedstaaten insbesondere auf der lokalen und regionalen Ebene profitieren; er **schlägt** deshalb **vor**, sich für mehr europaweite Netze einzusetzen, die die besten Verfahren im Hinblick auf die Förderung des Zugangs zur Bildung insbesondere durch lokale und regionale Partnerschaften verbreiten;
- 2.11 **betont**, dass der Europäische Qualifikationsrahmen der Vielfalt und den Stärken der Regionen und Gemeinden in der EU Rechnung tragen muss. Der Europäische Qualifikationsrahmen, der als Auslegungs- und Umsetzungshilfe dienen soll, wird die nationalen und regionalen Qualifikationsrahmen nicht ersetzen, sondern ergänzen;
- 2.12 **hält** es für absehbar, dass die Anwendung des EQR weitere Gemeinschaftsmaßnahmen nach sich zieht, und **betont**, dass in diesem Fall die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit künftiger Maßnahmen gründlich zu prüfen sind;
- 2.13 **fordert** die Verwendung klarer Deskriptoren und eine klare Koordinierung zwischen den bestehenden regionalen Qualifikationsrahmen und dem europäischen Qualifikationsrahmen.

7

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Schaffung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (2006/2002 (INI)).

2.14 **Empfehlungen an die Mitgliedstaaten**

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>EMPFEHLEN DEN MITGLIEDSTAATEN</p> <p>2. ihr nationales Qualifikationssystem bis 2009 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie [...] in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis einen nationalen Qualifikationsrahmen erstellen.</p> <p>5. ein nationales Zentrum zu benennen, das die Beziehung zwischen dem nationalen Qualifikationssystem und dem Europäischen Qualifikationsrahmen unterstützt und koordiniert.</p> <p>Dieses Zentrum sollte u.a. folgende Aufgaben erfüllen: [...]</p> <p>(a) Gewährleistung der Einbindung aller wichtigen nationalen Betroffenen, einschließlich - entsprechend der nationalen Gesetzgebung und Praxis - Einrichtungen der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung, der Sozialpartner, Sektoren und Expertinnen und Experten im Bereich des Vergleichs und der Nutzung von Qualifikationen auf europäischer Ebene;</p>	<p>EMPFEHLEN DEN MITGLIEDSTAATEN</p> <p>2. ihr nationales <u>bzw. regionales</u> Qualifikationssystem bis 2009 <u>2010</u> an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie <u>ihre Qualifikationsniveaus auf eine transparente Art und Weise mit den im Anhang I aufgeführten Niveaus verknüpfen und gegebenenfalls und</u> in Übereinstimmung mit der nationalen <u>bzw. regionalen</u> Gesetzgebung und Praxis einen nationalen <u>bzw. regionalen</u> Qualifikationsrahmen erstellen.</p> <p>5. <u>eine nationale bzw. regionale Koordinationsstelle</u> Zentrum zu benennen, <u>diedas</u> die Beziehung zwischen dem nationalen Qualifikationssystem und dem Europäischen Qualifikationsrahmen unterstützt und <u>gemeinsam mit anderen einschlägigen Behörden auf nationaler bzw. regionaler Ebene</u> koordiniert.</p> <p><u>In den Mitgliedstaaten, in denen die Einrichtung einer regionalen Stelle aufgrund der Verfassung nicht möglich ist, müssen die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in der nationalen Stelle in angemessener und ausreichender Weise vertreten sein.</u></p> <p><u>In jedem Falle müssen die nationalen bzw. regionalen Stellen so weit wie möglich auf bereits bestehenden Strukturen aufbauen. Wenn die Schaffung einer neuen Struktur jedoch unumgänglich ist, müssen die Verwaltungskosten möglichst gering gehalten werden.</u></p> <p><u>Schließlich muss der Beschluss zur Einrichtung einer nationalen bzw. regionalen Stelle in jedem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde obliegen.</u></p> <p>Dieses Zentrum <u>Diese Koordinationsstelle</u> sollte u.a. folgende Aufgaben erfüllen:</p>

	<p>[...]</p> <p>(a) Gewährleistung der Einbindung aller wichtigen <u>nationalen, regionalen und lokalen</u> Betroffenen, einschließlich - entsprechend der nationalen Gesetzgebung und Praxis - Einrichtungen der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung, der Sozialpartner, Sektoren und Expertinnen und Experten im Bereich des Vergleichs und der Nutzung von Qualifikationen auf europäischer Ebene <u>in Abstimmung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u>;</p>
--	--

Begründung

Der lokalen und regionalen Ebene sollte Bedeutung beigemessen werden, da in vielen Mitgliedstaaten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über unmittelbare Zuständigkeiten und Befugnisse im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung verfügen; **dazu zählt auch die Aufstellung von Qualifikationsrahmen**. Ihnen fällt eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung der für das lebenslange Lernen notwendigen Bildungs- und Ausbildungsinfrastruktur zu, da sie für Vorschule, Schule, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie für die außerschulische Bildung verantwortlich sind.

Eine von der Kommission angestrebte Kontaktstelle auf der Ebene der Mitgliedstaaten kann nur als Koordinationsstelle dienen, die die Zusammenarbeit auf allen Ebenen gewährleistet.

Aufgrund des umfassenden Konsultationsprozesses bei der Koppelung der nationalen bzw. regionalen Qualifikationsrahmen an den europäischen Qualifikationsrahmen sowie der Tatsache, dass die Empfehlung nicht vor Ende 2007/Anfang 2008 verabschiedet wird, ist als Frist das Jahr 2010 realistischer als 2009.

2.15 **Unterstützung der Absicht der Kommission**

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>UNTERSTÜTZEN DIE ABSICHT DER KOMMISSION,</p> <p>2. eine beratende Gruppe für den Europäischen Qualifikationsrahmen einzurichten (die u.a. Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Zentren, der europäischen Sozialpartner und gegebenenfalls anderer Betroffener umfasst), die die Qualität und Gesamtkohärenz des Prozesses der Koppelung von Qualifikationssystemen an den Europäischen Qualifikations-</p>	<p>UNTERSTÜTZEN DIE ABSICHT DER KOMMISSION,</p> <p>2. eine beratende Gruppe für den Europäischen Qualifikationsrahmen einzurichten (die u.a. Vertreterinnen und Vertreter der nationalen <u>bzw. regionalen</u> Zentren, der europäischen Sozialpartner und gegebenenfalls anderer Betroffener umfasst), die die Qualität und Gesamtkohärenz des Prozesses der Koppelung von <u>nationalen bzw. regionalen</u> Qualifi-</p>

rahmen überwacht, koordiniert und gewährleistet;	kationssystemen an den Europäischen Qualifikationsrahmen überwacht, koordiniert und gewährleistet;
3. die als Antwort auf diese Empfehlung durchgeführten Maßnahmen zu überwachen [...].	3. die als Antwort auf diese Empfehlung durchgeführten Maßnahmen zu überwachen, <u>sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu bewerten</u> [...].

Begründung

Da Qualifikationsrahmen auf nationaler bzw. regionaler Ebene aufgestellt werden, muss die Kommission bei der Bewertung von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

2.16 Definitionen

Der AdR bedauert, dass neben den nationalen nicht auch regionale Qualifikationsrahmen genannt werden. Im Gegensatz zu dem, was die Definition des Kommissionsvorschlags vermuten lässt, muss beachtet werden, dass die regionalen Qualifikationsrahmen in einigen Mitgliedstaaten autonom aufgestellt werden und es deshalb nicht zweckmäßig ist, diese als nichts weiter als den nationalen Qualifikationsrahmen untergeordnete Qualifikationsrahmen zu betrachten.

2.17 Anhang I: Deskriptoren

Der AdR stellt fest, dass in der Liste der Deskriptoren ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Niveaus herrscht, auf denen Lernqualifikationen erlangt werden können.

Er macht darauf aufmerksam, dass die Definition der Deskriptoren für das Niveau 5 bis 8 mit den Deskriptoren aus dem umfassenden Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum, den die für Hochschulbildung zuständigen Minister/innen im Rahmen des Bologna-Prozesses 2005 verabschiedet haben, vereinbar sein muss. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Niveaus im Qualifikationsrahmen von Bologna nicht nur im Hinblick auf die Lernergebnisse, sondern auch auf die **Spannbreite von Leistungspunkten im Rahmen des ECTS** (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) definiert wurden, wodurch ein Vergleich erleichtert wird.

Deshalb begrüßt der AdR die Absicht der Kommission, ein System zur Anrechnung von Leistungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung auszuarbeiten, und ist der Auffassung, dass langfristig ein System zur Anrechnung von Leistungen im gesamten Prozess des lebenslangen Lernens erforderlich ist, um eine effizientere Anwendung des europäischen Qualifikationsrahmens zu ermöglichen.

2.18 Anhang II: Gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung

Der AdR unterstreicht zwar die Verbindung zwischen den drei Aspekten Transparenz (Europäischer Qualitätsrahmen), Qualitätssicherung und Anerkennung der Qualifikationen, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass Anhang II zu allgemein gehalten ist, um bestehende Systeme, Grundsätze und

Normen, die für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung in spezifischen Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung sorgfältig ausgearbeitet wurden, zu ersetzen. Darüber hinaus scheinen einige Grundsätze im Hinblick auf die Evaluierung der Schulbildung nicht zweckmäßig. Deshalb möchte der AdR erneut auf die maßgebliche Rolle der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 *zur europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der Schulbildung* (ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 51-53) und der Empfehlung vom 15. Februar 2006 *über die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung* (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 60) sowie der *Schlussfolgerungen des Rates zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung* vom 18.5.2004 (Dokument 9599/04) hinweisen.

Brüssel, den 14. Februar 2007

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Michel Delebarre

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard Stahl
